



## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

Z 1 lit d GebAG bemisst sich die Mühewaltungsgebühr daher mit € 99,30 zuzüglich 20% MWSt, in welchem Umfang das Erstgericht dem Sachverständigen die Mühewaltungsgebühr für das schriftliche Gutachten und dessen schriftliche Ergänzung auch zutreffend zuerkannte.

Auf die behauptete – allerdings nicht näher verifizierte – Zusage des seinerzeitigen Erstrichters, wonach eine Abrechnung nach einem Stundensatz von € 250,- in Ordnung gehe, kann sich der Sachverständige nicht erfolgreich berufen, weil die Gebührenbestimmung zwingend nach dem GebAG und nicht aufgrund einer Vereinbarung, sei es auch mit dem zuständigen Richter, zu erfolgen hat.

Der Sachverständige kann sich auch nicht darauf berufen, dass er nicht aufgeklärt worden sei, dass die beweispflichtige und -führende Klägerin Verfahrenshilfe genießt, weil dies aus dem ihm übermittelten Akt ersichtlich war. Ob ein Sachverständiger auf die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet oder nicht, obliegt allein und ausschließlich seiner Entscheidung, sodass es hiezu weder einer Aufklärung noch einer Anleitung durch das Gericht bedarf, zumal bei einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen die Kenntnis der maßgeblichen Bestimmungen des GebAG vorauszusetzen ist, nachdem die Kenntnis der Bestimmungen des GebAG auch Prüfungsgegenstand und somit Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste ist.

Der Rekurs des Sachverständigen muss sohin erfolglos bleiben.